

RS UVS Niederösterreich 1999/03/23 Senat-GF-98-003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1999

Rechtssatz

Die Abkürzung "mindest. haltbar bis" stellt eine allgemein übliche und verständliche Abkürzung des von der LMKV gebotenen Begriffes "mindestens haltbar bis" dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at